

Geschäftsordnung für die Kreisverbände im Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung des Verbandes Wohneigentum, Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V. wird nachstehende Geschäftsordnung für die Kreisverbände erlassen.

§ 1 Name

Der Name des Kreisverbandes besteht aus der Bezeichnung

Verband Wohneigentum
Siedlerbund Schleswig-Holstein e.V.
Kreisverband

sowie grundsätzlich dem Namen des politischen Land- bzw. Stadtkreises.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der im Kreisverband zusammengeschlossenen Siedlergemeinschaften.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisverbandsversammlung
- b) der Gesamtvorstand des Kreisverbandes
- c) der geschäftsführende Kreisvorstand

§ 4 Die Kreisverbandsversammlung

Die Kreisverbandsversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

1. Sie setzt sich aus dem Gesamtvorstand des Kreisverbandes, den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaften bzw. deren Stellvertreter/innen und den in den Siedlergemeinschaften gewählten Delegierten zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind allein die Delegierten.

Die Siedlergemeinschaften entsenden den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in als Delegierte/n. Ist ihr Mitgliederbestand größer als 50, stellen sie für je

weitere 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Dieses Recht besteht schon, wenn der Mitgliederbestand in weitere 50 Mitglieder hineinreicht.

Die Zahl der Delegierten jeder Siedlergemeinschaft richtet sich nach dem jeweiligen Bestand an Mitgliedern am 01.01. des laufenden Jahres.

2. Die Kreisverbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres;

b) die Wahl des Gesamtvorstandes des Kreisverbandes, von zwei Kassenprüfern/innen und einem/einer Stellvertreter/in;

c) die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung;

d) die Genehmigung der für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltspläne;

e) die Entgegennahme der Jahresberichte für jedes Geschäftsjahr;

f) die Entgegennahme der Jahresrechnungen und Berichte der Kassenprüfer/innen

je Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes des Kreisverbandes.

3. Die Kreisverbandsversammlung soll mindestens in den Jahren mit gerader Jahreszahl bis Mitte April stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Kreisverbandsversammlung bei dem/der Kreisvorsitzenden schriftlich einzureichen. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen gilt die Regelung des § 15 Ziffer 5 der Satzung des Landesverbandes entsprechend.

4. Außerordentliche Kreisverbandsversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten der Siedlergemeinschaften oder dies vom geschäftsführenden Landesvorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 5 Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier Beisitzern/innen.

Der Kreisvorstand kann Kreisfachreferenten/innen berufen. Sie können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes

Er besteht aus:

a) dem/der Kreisvorsitzenden;

b) zwei bis vier Stellvertretern/innen von denen jeweils einer zur/zum Schatzmeisterin/Schatzmeister und Schriftführerin/Schriftführer zu bestellen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung und des Gesamtvorstandes.

Die gewählten Vorstandsmitglieder dürfen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte tätigen und für den Kreisverband Bankkonten unterhalten.

§ 7 Einberufung der Vorstände

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden je nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden bzw. von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird.

§ 8 Wahlen

Alle Mitglieder der Organe des Kreisverbandes sowie die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen mit zwei Drittel Mehrheit des Wahlorgans das Misstrauen ausgesprochen wird.

Wahlvorschläge sind bis zum Aufruf des Wahlganges zulässig. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn auf ausdrückliches Befragen kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht. Bei Listenwahlen sind jeweils mindestens die Hälfte, höchstens die Zahl der zu Wählenden anzukreuzen. Andere Wahlzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Organe sind beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß und termingemäß geladen worden ist.

§ 9 Form der Beschlüsse

Die Beschlüsse sind durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in und den/die Protokollführer/in oder seinen/ihre Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vom Kreisverband verwaltete Vermögen an den Verband Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6b wurde durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 16. Juni 2012 geändert. § 4 Ziffer 3 u. 4 wurden durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 30. Juni 2018 geändert.